

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB), i.d.F.v. 12.11.2014

Allgemeine Einkaufsbedingungen

§ 1

- (1) Die nachstehenden Bedingungen sind Bestandteil des mit uns geschlossenen Vertrages.
- (2) Unsere Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle Bestellungen und Verträge, bei denen die BULMOR industries GmbH oder eines ihrer verbundenen Unternehmen (Käufer) Auftraggeber, Käufer oder Werkbesteller ist. Sie gelten sowohl für Erstbestellungen als auch - in ihrer jeweils neuesten Fassung - für alle Folgebestellungen, auch wenn zwischen den einzelnen Einkäufen unterschiedliche oder lange Zeiträume liegen, ohne dass dies bei deren Abschluss noch einmal ausdrücklich erwähnt oder vereinbart werden muss.
- (3) Gegenangebote oder sonstige Bezugnahmen des Verkäufers auf seine Geschäftsbedingungen widerspricht der Käufer hiermit; abweichende Bedingungen des Käufers gelten nur, wenn das von uns schriftlich bestätigt worden ist.
- (4) Der Verkäufer darf Ansprüche aus mit dem Käufer geschlossenen Rechtsgeschäften an Geschäftspartner und Konkurrenten des Käufers nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Käufers abtreten.
- (5) Das erste Rechtsgeschäft über die zu liefernden Produkte bzw. Waren (Erstbestellung) kommt mit der Angabe der Menge, Spezifikation und Preis über schriftliche Bestellung durch den Käufer zumindest per E-Mail und nachfolgender Annahme- bzw. Auftragsbestätigung zumindest per E-Mail des Verkäufers zu Stande. Folgebestellungen kommen, auch wenn zwischen den nachfolgenden Bestellungen unterschiedliche oder lange Zeiträume liegen, bereits mit schriftlicher Bestellung des Käufers unter Angabe der Menge, Spezifikation und Preis zu Stande, es sei denn der Bestellung wird binnen 3 Tagen nach Einlangen durch den Verkäufer schriftlich widersprochen. Korrespondenz auf Seiten des Käufers vor seiner Bestellung entfaltet keine Bindung des Käufers. Schweigen des Käufers auf eine von seiner Bestellung abweichende Annahme- bzw Auftragsbestätigung des Verkäufers bedeutet keine Zustimmung des Käufers.
- (6) Der Verkäufer anerkennt das wichtige Interesse des Käufers, wonach Dritte innerhalb der Europäischen Union (Gebietsschutz zu Gunsten des Käufers) nicht mit identen oder ähnlichen Waren zu beliefern sind, wenn die bestellte Ware kein Massenprodukt darstellt. Ein Massenprodukt liegt vor, wenn die Ware bei verschiedenen Anbietern am Markt angeboten wird, oder ohne Entwicklungsaufwand sofort mit Bestellung in Produktion genommen werden kann.

In allen anderen Fällen anerkennt der Verkäufer das Konkurrenzverbot und verpflichtet sich, an Dritte innerhalb der Europäischen Union die Ware nicht zu liefern. Im Zweifelsfall

gilt das Konkurrenzverbot. Der Verkäufer kann um die Zustimmung einer Lieferung ansuchen, welche Zustimmung unbegründet nicht verweigert wird.

§ 2

- (1) Der Verkäufer verpflichtet sich, stets die Spezifikationen zu beachten und wird diese nicht ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung abändern. Der Käufer behält sich das jederzeitige Recht zur Änderung der Menge und der Spezifikationen vor, wenn dies aufgrund anwendbarer gesetzlicher Vorschriften erforderlich werden sollte.
- (2) Der Käufer behält sich ferner das Recht vor, die Spezifikationen auf Lager- und Transportanforderungen auszudehnen. Der Käufer wird den Verkäufer unverzüglich über eine solche Änderung unterrichten.

§ 3

- (1) Der Verkäufer gewährt dem Käufer das Recht auf Besichtigungen von
 - a) den Betriebsstätten des Verkäufers, in denen die Produkte hergestellt werden,
 - b) allen sonstigen Betriebsstätten des Verkäufers, Gerätschaften und die Herstellung, Lagerung und den Transport der Produkte betreffenden Unterlagen sowie allen diesbezüglichen Bestandteilen und
 - c) Produkten vor der Lieferung an uns.
- (2) Der Käufer ist berechtigt, diese Tätigkeiten durch ein unabhängiges Unternehmen durchführen zu lassen, das der Käufer zum Zwecke einer solchen Besichtigung frei wählen kann.

§ 4

- (1) Der Verkäufer ist verpflichtet, die Qualität und Quantität seiner Lieferung/Leistung selbst zu prüfen. Eine Untersuchungs- und Rügepflicht des Käufers wird ausdrücklich abbedungen.
- (2) Bei begründeter Aufforderung, z.B. bei Bedenken zur Qualität der Ware durch den Käufer ist der Verkäufer darüber hinaus verpflichtet, auf eigene Kosten Analysen oder Tests von Produkten oder Mustern oder Bestandteilen hiervon nach Maßgabe einer vom Käufer im Einzelfall zu bestimmenden Testreihe durchzuführen. Zu diesem Zweck verpflichtet sich der Verkäufer zur Übersendung von Mustern an den Käufer oder an eine vom Käufer zu bestimmende Laboreinrichtung. Der Verkäufer wird die Versandkosten und die angemessenen Kosten einer solchen Laboruntersuchung durch eine dritte Institution tragen.
- (3) Der Verkäufer verpflichtet sich, Unterlagen über die Herstellung, Lagerung, Lieferung und den Verkauf der Produkte für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren ab Lieferdatum aufzubewahren und dem Käufer diese Unterlagen auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.

§ 5

- (1) Der Verkäufer verpflichtet sich, den Käufer (sowie jedes mit ihm verbundene Unternehmen) von jeglicher Haftung gegenüber Dritten bzw. Haftungsansprüchen von Dritten, die durch die Herstellung, Lieferung oder Lagerung der Produkte entstehen, freizustellen (Produkthaftung). Er ist verpflichtet, dem Käufer zur Abgeltung berechtigter Ansprüche geleistete Zahlungen zu erstatten. Die Freistellungs- und Erstattungspflicht gilt nicht, sofern das zugrundeliegende Ereignis nachweisbar auf ein grob fahrlässiges oder vorsätzliches Fehlverhalten vom Käufer oder eines Angestellten, Vertreters, Erfüllungshilfen des Käufers oder mit dem Käufer verbundenen Unternehmens, beruht. Der Verkäufer ist verpflichtet, dem Käufer unverzüglich von gegen ihn erhobenen Klagen oder der Geltendmachung von Ansprüchen in Kenntnis zu setzen und auf das Verlangen des Käufers hin alle diesbezüglichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- (2) Der Verkäufer verpflichtet sich zur Verschwiegenheit über alle ihm im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses und der einzelnen Einkäufe bzw. Folgegeschäfte bekannt gewordenen, den Käufer betreffenden nicht allgemeinen Tatsachen. Die Geheimhaltungsverpflichtung des Verkäufers gilt auch für die Zeit nach Beendigung der einzelnen Kaufabschlüsse und dieses Vertrages. Der Verkäufer wird seine Mitarbeiter und Subunternehmer entsprechend verpflichten bzw. diesen unbefristete Geheimhaltungsvereinbarung überbinden.

§ 6

- (1) Der Verkäufer verpflichtet sich zum Abschluss einer umfassenden Haftpflichtversicherung einschließlich Produkthaftpflicht bei einem renommierten Versicherungsunternehmen mit einer Mindestdeckungssumme in Höhe von zumindest EUR 1.000.000,00 pro Schadensfall. Eine solche Versicherung hat sich auf verbundene Unternehmen des Verkäufers zu erstrecken, soweit diese mit einer Leistung befasst sind, die unter die allgemeinen Einkaufsbedingungen fallen. Der Verkäufer verpflichtet sich, dem Käufer jährlich zum Nachweis einer Deckung Bestätigungen zu übermitteln. Jede Bestätigung hat ihren Deckungsumfang anzugeben.
- (2) Im Falle des Verstoßes gegen das vereinbarte Konkurrenzverbot bzw. den Gebietsschutz (§ 1 Abs 6) wird pro vertragswidrigem Geschäftsfall eine Vertragsstrafe, die keiner Ermäßigung unterliegt, nach Wahl des Käufers zur Zahlung fällig, und zwar in der Höhe entweder von 100% der vertragswidrigen Auftragssumme mit dem Konkurrenten oder 50% der Auftragssumme mit dem Käufer im letzten Jahr berechnet pro vertragswidrigem Geschäftsfall rückwirkend.

§ 7

- (1) Der Verkäufer gewährleistet wie folgt:
 - (i) Die Produkte entsprechen in jeder Hinsicht den anwendbaren gesetzlichen Vorgaben, Vorschriften und Bestimmungen des Staates, in dem das Produkt hergestellt, gelagert oder aus dem es geliefert wurde und in dem es Verwendung finden soll (Bestimmungsländer).

- (ii) Die Herstellung der Produkte ist von hoher Qualität und geschieht in Übereinstimmung mit besten Industriestandards. Die Produkte sind sicher, verkehrsfähig und für den vorausgesetzten Gebrauchszweck geeignet und entsprechen in jeder Hinsicht den Spezifikationen.
- (iii) Die Produkte sind in Übereinstimmung mit den Spezifikationen und gesetzlichen Vorschriften gekennzeichnet (Letzteres schließt insbesondere das Herstellungsland sowie die Bestimmungsländer ein).
- (2) Ist die Lieferung/Leistung des Verkäufers mangelhaft, ist der Käufer berechtigt, die Zahlung bis zur Erfüllung der Gewährleistungspflichten des Verkäufers zurückzuhalten.

§ 8

- (1) Erfüllungsort für die Lieferung der Produkte ist am Sitz des Käufers.
- (2) Der Verkäufer ist nicht berechtigt, unter Hinweis auf strittiger Forderungen gegen den Käufer (das sind solche Forderungen, die weder vom Käufer schriftlich anerkannt noch von Gerichten rechtskräftig festgestellt wurden) Leistungen bzw. Lieferungen zu verweigern bzw. zurückzubehalten, oder mit solchen strittigen Forderungen gegen Forderungen des Käufers außergerichtlich oder gerichtlich aufzurechnen (Zurückbehaltungs- und Aufrechnungsverbot).
- (3) Für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist das sachlich zuständige Gericht für den Sitz des Käufers ausschließlich zuständig. Der Käufer darf aber auch einen anderen gesetzlichen Gerichtsstand oder Gerichtsstand nach dem Luganoübereinkommen oder der EuGVVO wählen.
- (4) Es gilt das Recht der Republik Österreich unter Ausschluss von Kollisionsnormen und des UN-Kaufrechtes.
- (5) Der Verkäufer darf den Käufer nur nach vorheriger Zustimmung des Käufers als Referenz verwenden.
- (6) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser allgemeinen Einkaufsbedingungen berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen. Unwirksame Bestimmungen gelten als durch solche wirksame Regelungen ersetzt, die geeignet sind, den wirtschaftlichen Zweck der weggefallenen Regelung soweit wie möglich zu verwirklichen.